AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 18 / 10 911

Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 06. April 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2017) und Antwort

Zirkus Voyage gastiert in Berlin – Wer schützt die Tiere?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Circus Voyage gastiert ab dem 28. April in Berlin. Mit mehr als 80 Tieren wirbt er in seiner Pressemitteilung "Manege frei für den Circus unter Wasser". Dazu zählen große Wirbeltiere wie Elefanten, Giraffen, Zebras, weiße Tiger und ein Flusspferd, welches in einem Wasserbecken lebt.

- 1. Wie stellt der Senat alle tierschutzrechtlichen Anforderungen sicher, um eine möglichst artgerechte Haltung der Wildtiere im Circus Voyage zu ermöglichen?
 - 2. Wer überprüft die Haltungsbedingungen?

Zu 1. und 2.: Die tierschutzrechtlichen Vorgaben sind von den Bezirken zu vollziehen. Die Überwachung des Gastspiels des Zirkus ab dem 28. April 2017 auf dem Zentralen Festplatz obliegt dem Bezirk Mitte. In der Regel wird jeder in Berlin gastierende Zirkus während des Gastspiels mindestens einmal, in der Regel jedoch mehrmals, von dem jeweiligen Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht amtstierärztlich überprüft. Es werden u. a. Einzelgehege, Transportfahrzeuge und Futtermittel kontrolliert. Darüber hinaus werden Proben und Vorstellungen des Zirkus besucht.

- 3. Welche rechtliche Folgen entstehen dem Zirkusbetreiber bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz?
- Zu 3.: Bei tierschutzrechtlichen Verstößen werden ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Je nach der Schwere der Verstöße kann die zuständige bezirkliche Behörde mündliche Verwarnungen und Belehrungen aussprechen, Auflagen erteilen, Eintragungen in das Zirkusregister vornehmen, Verwarnungsgelder erheben, Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, Anordnungen zur sofortigen Abstellung von Mängeln erteilen, Wegnahme der Tiere anordnen, Haltungsverbote erlassen, das

Gastspiel bzw. das Mitführen bestimmter Tiere untersagen oder die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz entziehen.

- 4. Wer hat dem Zirkus Voyage die Genehmigung erteilt das kommende Gastspiel in Berlin durchführen zu können?
- Zu 4.: Die Erlaubnis zum Zurschaustellen von Tieren nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 d) Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde (in der Regel die für das Winterquartier zuständige Veterinärbehörde) für einen längeren Zeitraum erteilt. Einer gesonderten Erlaubnis für einzelne Gastspiele bedarf es nicht. Die § 11-Erlaubnis für den Zirkus Voyage wurde vom Landratsamt Nordsachsen erteilt.
- 5. Das Flusspferd ist mindestens zwei Mal (2011 in Schwerin und 2015 in Wilhelmshaven) ausgebrochen. Dies sind bei weitem nicht alle Ausbrüche von Großtieren aus dem Circus Voyage. Welche gefahrenabwehrrechtlichen Anforderungen sind diesbezüglich an den Circus Voyage gestellt? Bitte detailliert auflisten.
- Zu 5.: Der Zirkus Voyage ist im Bezirk Mitte bisher nicht durch sicherheitstechnische Mängel aufgefallen. Daher wurden keine gesonderten Anforderungen gestellt.

Der Senat prüft aber, ob und inwieweit gemeinsam mit den Bezirken sichergestellt werden kann, dass öffentliche Einrichtungen (insbesondere Fest- und Messeplätze) künftig nicht mehr an Zirkusse vergeben werden, die Wildtiere mit sich führen, von denen z. B. wegen ihrer Größe, ihres Gewichts, ihrer Beißkraft oder ihrer Schnelligkeit eine Gefahr für Personen innerhalb und/oder außerhalb der Einrichtung ausgehen kann.

- 6. Der Transport der Tiere, besonders für Giraffen aufgrund ihrer Größe von bis zu 6 m Höhe, stellt Zirkusbetreiber sowie Tiere vor eine große Herausforderung. Wie wird der artgerechte Transport auf Strecken, wie von Dresden bis Berlin, sichergestellt?
- Zu 6.: Für den Transport von Tieren gilt die Tierschutztransportverordnung. Diese regelt u. a. die Transportmodalitäten und erforderlichen Befähigungsnachweise des Fahrers, Stellflächenvorgaben für Tierarten, Ausstattung der Transportflächen und den Umgang mit Tieren während des Transportes.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz beinhaltet auch die Prüfung der Anforderungen nach der Tierschutztransportverordnung.

Zusätzlich prüft die Behörde am Gastspielort die Transportfahrzeuge auf ihre Eignung und Sicherheit. Steht die Straßenverkehrstauglichkeit in Frage, wird das Fahrzeug über Amtshilfeleistung der Polizei einer Überprüfung zugeführt.

- 7. In der Regel bedarf der Transport einer Ausnahmeregelung. Wer stellt die entsprechende Genehmigung an den Zirkusbetreiber aus?
- Zu 7.: Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Verbotstatbeständen der Straßenverkehrsordnung ist die Verkehrslenkung Berlin zuständig. Für den Transport von Dresden bis Berlin wurde nach Mitteilung der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz weder ein diesbezüglicher Großraumtransport (wegen Überschreitung zulässiger Transportabmessungen) erfasst noch eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Daher geht der Senat davon aus, dass eine entsprechende Erlaubnis von einer sächsischen Behörde erteilt wurde.

Berlin, den 26. April 2017

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2017)